

## Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

(Änderung vom 29. November 2006)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden wie folgt geändert:

§ 17. Abs. 1 unverändert.

Überbrückungs-  
zuschuss

<sup>2</sup> Der Überbrückungszuschuss entspricht 75% der maximalen Altersrente der AHV. Bei Teilbeschäftigten wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft wird der Zuschuss um 30% erhöht, ausser die versicherte Person verzichte auf diese Erhöhung.

§ 23. Abs. 1 unverändert.

Überbrückungs-  
zuschuss

<sup>2</sup> Bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft wird der Zuschuss um 30% erhöht, sofern dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner keine IV- oder AHV-Rente zusteht.

Abs. 3–5 unverändert.

§ 32 a. Die eingetragene Partnerschaft wird der Ehe gleichgestellt.

Eingetragene  
Partnerschaft

§ 32 b. <sup>1</sup> Die eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird der Ehe gleichgestellt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

Eheähnliche  
Lebens-  
gemeinschaft

- a. beide Partner sind weder verheiratet noch führen sie eine eingetragene Partnerschaft noch besteht zwischen ihnen eine nahe Verwandtschaft,
- b. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden,
- c. die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Vereinbarung wurde innert dreier Monate nach dem Tod der Versicherungskasse eingereicht.

<sup>2</sup> Dem von der versicherten Person hinterlassenen Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft stehen die Leistungen gemäss §§ 30 und 31 zu.

Ausnahmsweise  
Barauszahlung

§ 44. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Finanzierung  
von Wohn-  
eigentum

§ 45. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Verpfändung oder der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

## 6. Leistung bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Aufteilung des  
Sparguthabens

§ 47 a. <sup>1</sup> Wird die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, so wird das während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft erworbene Sparguthaben nach den Anordnungen des für die Scheidung oder Auflösung zuständigen Gerichts aufgeteilt. Der dem geschiedenen Ehegatten, der Partnerin oder dem Partner zustehende Anteil wird an deren oder dessen Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Einrichtung zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes übertragen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Kapitalbezug  
der Alters-  
leistung

§ 56 a. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung und Auszahlungen bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden an den hälftigen Kapitalanteil, der statt einer Rente ausbezahlt werden kann, angerechnet.

Abs. 3 unverändert.

<sup>4</sup> Die versicherte Person hat der Versicherungskasse den Umfang des Kapitalbezugs bis spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt mitzuteilen. Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich.

Abs. 5 unverändert.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Der Staatsschreiber:  
Diener                      Husi

---

Die vorstehende Verwaltungsänderung wird genehmigt<sup>2</sup>.

Zürich, 9. Juli 2007

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:      Der Sekretär:  
Ursula Moor-Schwarz      Bernhard Egg

---

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 29. November 2006 wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

7. November 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Der Staatsschreiber:  
Fuhrer                      Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABI 2006, 1696](#).

<sup>2</sup> Weisung siehe [ABI 2006, 1703](#).